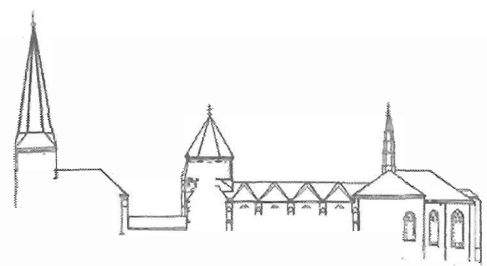


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 3

55. Jahrgang

Essen, 27.01.2012

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 4 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2011 15

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 5 Tag des geweihten Lebens am 02.02.2012 .. 21
Nr. 6 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber am 1. Fastensonntag 2012 21
Nr. 7 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2012 22

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 4 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2011

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10.10.2011 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff), zuletzt geändert am 07.01.2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, S. 12 ff), wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“Für die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten die in Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.”

2) In § 20 Absatz 1 wird ein Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

“Für die Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2011 die Eingruppierung vorläufig nach § 1 Abs. 1 Anlage 29.”

3) § 23 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Abweichend von Satz 1 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 3 Anlage 29.”

4) § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

“(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerk-

lichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 Anlage 29.”

5) § 24a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

“(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 der Anlage 29.”

6) § 60q wird wie folgt gefasst:

“§ 60q
Übergangsregelung zu den Beschlüssen der Regional-KODA vom 10. Oktober 2011

(1) Für den Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K III 5.2.3 Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und Leiter einer 5 Jahren Jugendfreizeitstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IVa - Fallgruppen 5.2.3.1 oder 5.2.3.2 - heraushebt

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(2) Für den Mitarbeiter in der Jugendbildung, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Ib 5.2.1 Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II - Fallgruppen 5.2.1.1 oder 5.2.1.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt⁶⁾

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(3) Für den Mitarbeiter, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Ib 5.2.3 Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit⁸⁾

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(4) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Vc 5.2.2 Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten²⁴

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(5) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

EG 8 5.2.1 Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten²⁴

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(6) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Vc 5.2.3 Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 6 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(7) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

EG 8 5.2.2 Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 €¹, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

¹ Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 um 0,6 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1 August 2011 um 0,5 v.H.

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(8) Die Absätze 4 bis 7 finden auch Anwendung auf Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür."

7) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert: die Nr. 7 wird gestrichen.

b) Teil II wird wie folgt geändert:

(1.) Die Überschrift zur Fallgruppenkennziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter in der Weiterbildung / Jugendbildung“

(2.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K VIb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(3.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(4.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(5.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(6.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(7.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.2.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(8.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K III Fallgruppe 4.1.3 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(9.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(10.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(11.) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen

8) Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 3 Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Anlage 29 zum 1. Januar 2010“

b) An § 3 Anlage 4 wird ein § 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 4 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29 zum 1. Januar 2011

(1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November 2009 begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 971,75 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2010 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2011 besteht. Bei Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. November 2009 begonnen hat und die die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, vermindert sich die Pauschalzahlung um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat.

* Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2010.

(4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu.“

9) Die Anlage 5b wird wie folgt geändert:

a) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

b) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

c) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

d) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

e) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

f) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

g) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

h) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG 12	Fg. 4.1.3	Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit Internatsbetrieb, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppe 4.1.2 – heraushebt
----------	--------------	---

i) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort "Weiterbildung" das Wort "/ Jugendbildung" angefügt.

j) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort "Weiterbildung" das Wort "/ Jugendbildung" angefügt.

k) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG 14	Fg. 4.1.3	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 12 - Fallgruppe 4.1.2 - oder EG 13 - Fallgruppe 4.1.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾
----------	--------------	---

l) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG 14	Fg. 4.1.4	Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾
----------	--------------	---

m) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen.

10) Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO"

b) § 1 wird wie folgt geändert:

(1.) In Absatz 1 werden die Worte "im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5 KAVO)" ersetzt durch die Worte "im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO".

(2.) In Absatz 3 werden die Worte "im Erziehungsdienst" ersetzt durch die Worte "im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO".

c) § 3 erhält eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut:

"Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder".

d) § 4 wird wie folgt geändert:

(1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen (Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Überleitung am 1. Januar 2011 erfolgt."

(ii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(iii) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

(2.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden jeweils nach den Worten "am 31. Dezember 2009" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: am 31. Dezember 2010)" eingefügt.

(ii) In Satz 4 werden nach den Worten "Dezember 2009" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)" eingefügt.

(iii) In Satz 5 werden nach den Worten "Januar 2010" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Januar 2011)" sowie nach den Worten "Dezember 2009" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)" eingefügt.

(iv) In Satz 6 werden nach den Worten "31. Dezember 2009" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)" eingefügt.

(3.) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach den Worten "1. Januar 2010" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)" eingefügt.

(ii) In Satz 4 werden nach den Worten "31. Dezember 2009" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)" eingefügt.

(iii) In Satz 5 werden nach den Worten "31. Dezember 2009" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)" eingefügt.

(4.) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten "31. Dezember 2009" die Worte "(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)" eingefügt.

(5.) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach dem Wort "Mitarbeiterinnen" die Worte "im Erziehungsdienst" eingefügt.

(ii) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen (Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausschlussfrist am 31. März 2012 endet.”

(iii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(6.) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten “31. Dezember 2009” die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)” eingefügt.

(7.) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Worten “31. Dezember 2009” die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)” eingefügt.

(8.) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach den Worten “31. Dezember 2009” die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)” eingefügt.

(ii) In Satz 2 werden nach den Worten “1. Januar 2010” die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)” eingefügt.

(iii) In Satz 4 werden nach den Worten “1. Januar 2010” die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)” eingefügt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

(1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Nach dem Wort “Mitarbeiterinnen” werden die Worte “im Erziehungsdienst” eingefügt.

(ii) Nach den Worten “zum 1. Januar 2010” werden die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)” eingefügt.

(2.) In Absatz 2 werden nach dem Wort “Mitarbeiterinnen” die Worte “in Tageseinrichtungen für Kinder” eingefügt.

(3.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(i) Nach dem Wort “Mitarbeiterinnen” werden die Worte “im Erziehungsdienst” eingefügt.

(ii) Nach den Worten “31. Januar 2010” werden die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 31. Januar 2011)” eingefügt.

(iii) Nach den Worten “zum 1. Januar 2010” werden die Worte “(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)” eingefügt.

f) Anhang 1 wird wie folgt geändert:

(1.) Die Überschrift erhält folgenden neuen Wortlaut:

“Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO (Eingruppierungsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO)“.

(2.) Die Entgeltgruppe S 4 erhält eine neue Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:

“3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.¹⁾”

(3.) Die Entgeltgruppe S 5 erhält folgende Fassung:

“S 5

1. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerken oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

2. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 bestellt sind.¹⁾⁴⁾

(4.) In der Entgeltgruppe S 8 werden an die Fallgruppe 2 neue Fallgruppen 3 bis 7 folgenden Wortlauts angefügt:

“3. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.⁷⁾

4. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.⁷⁾

5. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

6. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 bestellt sind.¹⁾⁴⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Diese Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 €*, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.”

* (“Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vomhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v.H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v.H.”

(5.) Die Entgeltgruppe S 10 erhält eine Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:

“3. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾”

(6.) Die Entgeltgruppe S 11 wird wie folgt gefasst:

“S 11

1. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben”

(7.) In der Entgeltgruppe S 13 wird eine Fallgruppe 6 folgenden Wortlauts angefügt:

“6. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 herausheben.¹⁾”

(8.) In der Entgeltgruppe S 15 werden neue Fallgruppen 7 und 8 folgenden Wortlauts angefügt:

“7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.¹¹⁾”

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 2 heraushebt.”

(9.) In der Entgeltgruppe S 17 werden neue Fallgruppen 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

“6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.¹²⁾¹³⁾”

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind”

(10) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt neu gefasst:

“S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen¹⁾⁹⁾¹⁰⁾

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt¹⁴⁾

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt”

(11.) An die Erläuterung mit der Hochzahl 7 werden die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

“Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung “Logopädin” auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungs-

ordnungen anderer Bundesländer zur Führung der Berufsbezeichnung "Motopädin" berechtigt sind."

(12.) An die Erläuterung mit der Hochzahl 10 werden die Hochzahlen 11, 12, 13 und 14 folgenden Wortlauts angefügt:

"11. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeiten sind u.a. erfüllt, wenn

- mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
- die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder
- die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder
- der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 6 heraushebt.

12. Eine Tätigkeit von "besonderer Schwierigkeit und Bedeutung" liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente – besondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.

13. Dieses Tätigkeitsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung von Aufgaben auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

14. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfange Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird."

II) Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 04.12.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Bekanntmachungen de Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 5 Tag des geweihten Lebens am 02.02.2012

Der Tag des geweihten Lebens wird traditionell am 02.02.2012 in Verbindung mit dem Fest der Darstellung des Herrn weltweit begangen. Es ist ein Tag, an dem sich die Ortskirchen und Pfarrgemeinden mit den Personen und Gemeinschaften des geweihten Lebens (Orden, Apostolische Gemeinschaften, Säkularinstitute, Virgines consecratae) solidarisieren. Wir weisen auf verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung hin.

- Gemeinden nehmen am Festtag selbst oder am Sonntag zuvor das Anliegen der Berufung zum geweihten Leben auf und machen diese Berufung sichtbar.

Sie laden z. B. die Personen des geweihten Lebens und Ordensleute ein, die Gottesdienste der Gemeinde (Predigt, Zeugnis, Fürbitten, Gesang, Stundengebet) mitzugestalten. Die Fürbitten an diesem Tag könnten das Anliegen aufgreifen.

- Ordensgemeinschaften, die in den Pfarrgemeinden leben, laden zur Mitfeier ihrer Gottesdienste oder zur Begegnung in ihre Gemeinschaft ein.

- Ordensgemeinschaften laden sich gegenseitig ein. Sie pflegen an diesem Tag die Gastfreundschaft und geistliche Begegnung untereinander und feiern mit Vesper oder Eucharistie das Fest der Darstellung des Herrn.

Der Ordensrat lädt alle Mitglieder von Orden, Apostolischen Gemeinschaften und Säkularinstituten im Bistum Essen am 01. Februar zu einem Nachmittag der Begegnung ein.

Eine kleine, kopierfähige Arbeitshilfe (mit Vorschlägen für eine Vesper oder eine Lichtfeier sowie mit anderen liturgischen Bausteinen) kann in der Diözesanstelle für Berufungspastoral im Bistum Essen angefordert werden.

Tel.: 0201/2204 214, Fax: 0201/2204 566, E-Mail: berufung@bistum-essen.de

Nr. 6 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber am 1. Fastensonntag 2012

Die diözesane Feier der Zulassung von Erwachsenen zur Taufe findet am ersten Fastensonntag, dem 26.2.2012, um 15.30 Uhr in der Hohen Domkirche zu Essen statt. Dieser Ritus markiert den Eintritt in die letzte Phase des Taufkatechumenats und wird im Rahmen eines Wortgottesdienstes vollzogen, dem unser Bischof vorsteht. Zu diesem Gottesdienst sind alle erwachsenen Taufbewerberinnen und Taufbewerber in unserem Bistum eingeladen, die in der kommenden Osterzeit getauft werden sollen, zusammen mit ihren Paten, Priestern, Diakonen, Katecheten und Vertretern der Pfarrgemeinde.

Die zuständigen Seelsorger und Seelsorgerinnen werden um eine baldige Anmeldung der Taufbewerberinnen und Taufbewerber für die Feier der Zulassung gebeten:

Tel. 0201/2204-280 (Dr. Nicolaus Klimek) oder
E-Mail: nicolaus.klimek@bistum-essen.de.

Nr. 7 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2012

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (04.03.2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" einzutragen.